

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungsanitäters (Rettungssanitätergesetz – RettSanG)

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz soll erstmals die Zulassung zum Beruf des Rettungsanitäters gesetzlich geregelt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ Voraussetzung sein:

1. Teilnahme an einer zweijährigen Lehrgangsausbildung an einer staatlich anerkannten Schule für Rettungsanitäter, zu der Bewerber Zugang haben, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, eine abgeschlossene Volksschulbildung, einen Hauptschulabschluß oder eine andere gleichwertige Schulbildung besitzen und für den Beruf körperlich geeignet sind,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vor, die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln. Die Berufstätigkeiten, für die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet wird, betreffen das Einleiten und Durchführen lebensrettender Maßnahmen bei der

Übernahme von Notfallpatienten, die Beurteilung und Herstellung der Transportfähigkeit sowie die Beobachtung und Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus.

Der Entwurf enthält Vorschriften, die die Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Ausbildungen sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen betreffen. Er sieht ferner Übergangsregelungen vor, durch die Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rettungsdienst tätig waren oder eine einschlägige Ausbildung erworben haben, die Möglichkeit gegeben wird, die Erlaubnis unter erleichterten Bedingungen zu erwerben.

C. Alternativen

Die Möglichkeit einer in Lehrgang und davon getrennte praktische Ausbildungen aufgliederten Ausbildung ist geprüft worden. Im Interesse einer intensiven, auch während praktischer Ausbildungsphasen von theoretischen Unterrichtsveranstaltungen begleiteten Ausbildung ist einer einheitlichen Lehrgangsausbildung der Vorzug gegeben worden.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit Kosten belastet. Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden werden aus der Durchführung des Gesetzes durch die Einrichtung von Ausbildungsstätten, deren Unterhaltung und die Durchführung der Ausbildungen Kosten entstehen. Diese Kosten werden sich schätzungsweise belaufen auf maximal

60 Mio DM	einmalige Kosten für die Einrichtung der Ausbildungsstätten
6 Mio DM	jährliche Kosten für die Unterhaltung der Ausbildungsstätten
6 Mio DM	jährliche Kosten der Ausbildung
20 Mio DM	Kosten der Durchführung der Übergangsregelungen des § 9 Abs. 1, die sich auf die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 230 03 – Re 4/73

Bonn, den 18. Juni 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (Rettungssanitätergesetz – RettSanG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Rettungssanitäters (Rettungssanitätergesetz – RettSanG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Die Erlaubnis

§ 1

Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. nach einem zweijährigen Lehrgang die staatliche Prüfung für Rettungssanitäter bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

(3) Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn der Antragsteller nachweist, daß er als Soldat im Sanitätsdienst der Bundeswehr

1. die Sanitätsprüfung, den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr und die Prüfung für Sanitätspersonal im Rettungsdienst bestanden und
2. eine zweijährige praktische Tätigkeit im Rettungsdienst der Bundeswehr abgeleistet hat.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorgelegen hat, die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 2 oder 3 nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 weggefallen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

§ 4

(1) Der Lehrgang nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Rettungssanitäter durchgeführt.

(2) Zum Lehrgang wird zugelassen, wer

1. das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat,
2. eine abgeschlossene Volksschulbildung, einen Hauptschulabschluß oder eine andere gleichwertige Schulbildung nachweist und
3. eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, daß er nicht wegen Mangels an körperlichen Kräften oder Fähigkeiten offensichtlich zur Berufsausübung ungeeignet sein wird.

§ 5

(1) Auf den Lehrgang werden angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus sonstigen vom Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von acht Wochen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang für Rettungssanitäter anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenpfleger oder Krankenschwester nach den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1443), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 4. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 753), ist stets bis zu mindestens zwölf Monaten anzurechnen. Das gleiche gilt hinsichtlich einer mindestens vierjährigen Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, wenn der Antragsteller im Sanitätsdienst der Bundeswehr die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung, im

Sanitätsdienst des Bundesgrenzschutzes die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes eine vergleichbare Prüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden hat.

§ 6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter die Mindestanforderungen an den Lehrgang, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während des Lehrgangs am theoretischen und praktischen Unterricht, an einer praktischen Ausbildung im Krankenhaus sowie an Einsätzen mit dem Rettungsfahrzeug teilzunehmen hat. Bei der staatlichen Prüfung muß das Schwergewicht auf dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Versorgung und Transportbegleitung von Notfallpatienten liegen.

II. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 7

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung oder die Sonderprüfung abgelegt oder die Ausbildung abgeschlossen hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder 3 und nach § 3 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller oder der Inhaber der Erlaubnis

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn die Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Entscheidungen über die staatliche Anerkennung einer Schule nach § 4 Abs. 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Schule liegt.

(4) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Bewerber an einem Lehrgang teilnehmen will.

(5) Die Landesregierung bestimmt die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

III. Abschnitt

Bußgeldvorschrift

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

IV. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 9

(1) Personen, die während der beiden dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorausgehenden Jahre nicht nur gelegentlich im Rettungsdienst als Transportbegleiter tätig gewesen sind oder die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eine Ausbildung als Rettungssanitäter oder Transportsanitäter abgeschlossen haben, die nicht den in Absatz 2 genannten Erfordernissen entspricht, oder nach Inkrafttreten des Gesetzes eine solche vorher begonnene Ausbildung abschließen, erhalten auf Antrag die Erlaubnis nach § 1, wenn sie nachweisen, daß sie

1. innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
 - a) an einer von den Sanitätsorganisationen, von den Einrichtungen der Feuerwehr oder von zur Ausbildung staatlich ermächtigten oder anerkannten Stellen durchgeführten Ausbildung in der Notfallrettung von einhundertfünfzig Stunden teilgenommen und
 - b) an einer staatlich anerkannten Schule für Rettungssanitäter die Sonderprüfung für Rettungssanitäter bestanden haben und
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Sonderprüfungsordnung das Nähere über die staatliche Sonderprüfung für Rettungssanitäter, bei der das Schwergewicht auf dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten in der Versorgung und Transportbegleitung von Notfallpatienten liegen muß.

(2) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung als Rettungssanitäter oder Transportsanitäter erfolgreich abgeschlossen haben, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen, erhalten die Erlaubnis nach § 1, wenn die Ausbildung

1. sich auf mindestens einhundertachtzig Stunden theoretischen Unterrichts mit praktischen Übungen erstreckte,
2. in erster Linie auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem Gebiete der Versorgung und Betreuung von Notfallpatienten unter besonderer Berücksichtigung der Reanimation gerichtet war und
3. eine Prüfung umfaßte, die
 - a) den Nachweis der in Nummer 2 genannten Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Gegenstand hatte und
 - b) von einer staatlichen oder kommunalen Stelle oder unter ihrer Aufsicht oder von einer Sanitätsorganisation durchgeführt worden ist.

V. Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die technische und zivilisatorische Entwicklung bringt eine ständig steigende Zahl von medizinischen Notfallsituationen (akute Herz- und Kreislaufkrankungen, Intoxikationen u. a.) sowie ein zunehmend breites Spektrum von Unfallursachen im Verkehr, im Haushalt und im Betrieb mit sich. Durch bedeutsame Fortschritte auf dem Gebiet der Notfallmedizin und der Reanimation sind für den Rettungsdienst und die Transportbegleitung Schwerkranker oder lebensgefährlich Verletzter die Voraussetzungen für eine wirksamere und oft lebensrettende Hilfeleistung am Ort des Geschehens und beim Transport in das Krankenhaus geschaffen worden.

Der Rettungsdienst und die Transportbegleitung Schwerkranker oder lebensgefährlich Verletzter ist in weiten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland aus vielerlei Gründen unzulänglich. Eine grundlegende Reform des Rettungswesens ist deshalb dringend erforderlich und wird auch in der Öffentlichkeit nachdrücklich gefordert. Sie kann nur durch grundsätzliche strukturelle Maßnahmen erreicht werden, zu denen Bund, Länder und die beteiligten anderen Institutionen und Organisationen ihren Beitrag leisten und gemeinsam ein Rettungssystem erarbeiten, das eine nachhaltige Verbesserung auf diesem Gebiet bringen soll.

Wesentliche Bestandteile dieser Reform sind ein Gesetz über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen, das der Bundesminister für Verkehr vorbereitet, ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters, die gesetzliche Regelung des Rettungswesens durch die Länder und der vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister des Innern betriebene Ausbau des Notrufmeldesystems.

Der vorliegende Entwurf für ein Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters sieht eine Regelung über den Zugang zu diesem Beruf vor und ist insbesondere darauf gerichtet, eine qualifizierte, an den gegebenen Möglichkeiten der modernen Notfallmedizin und der Reanimation orientierte Ausbildung des Begleitpersonals für Notfallpatienten in Rettungsfahrzeugen und Krankenwagen sicherzustellen. Die Ausbildung und das Wissen des derzeit teilweise ehrenamtlich tätigen Krankentransport- und Rettungspersonals reicht in der Regel nicht aus, um die erforderlichen verantwortungsvollen Aufgaben, die der Besatzung solcher Fahrzeuge obliegen, erfüllen zu können.

Die hierzu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind anderer Art als die, die das ausgebildete Krankenpflegepersonal im allgemeinen besitzt. Bei der Transportbegleitung lebensbedrohlich Erkrankter oder Verletzter sind Maßnahmen für

die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der vitalen Körperfunktionen des Menschen (Atmung, Kreislauf, Herzaktion) von entscheidender Bedeutung.

Auch die Verhältnisse, unter denen die Versorgung und die Transportbegleitung von Notfallpatienten erfolgt, sind andere als die, unter denen das Krankenpflegepersonal arbeitet und für die es demgemäß ausgebildet ist.

Am Unfallort und bei der Übernahme eines medizinischen Notfalles – sei es im Straßenverkehr, auf See oder im Gebirge – zum Transport in das Krankenhaus und während des Transports sieht sich das Begleitpersonal oftmals der Notwendigkeit schwerwiegender und schnell zu treffender Entscheidungen über Maßnahmen konfrontiert, die erhebliche Konsequenzen für die Überlebenschancen von Unfallopfern und medizinischen Notfallpatienten (Herzinfarkte, Intoxikationen, Erstickungsanfälle und andere schwere Formen der Atemnot u. ä.) haben. Ein Einsatz von Krankenpflegern und Krankenschwestern als Begleitpersonal von Notfallpatienten in Rettungsfahrzeugen oder Krankenwagen kommt daher im allgemeinen nicht in Betracht, so daß sich die Einführung des Berufs des Rettungssanitäters als notwendig erweist.

Die hiermit zusammenhängenden Fragen sind mit den zuständigen Gremien eingehend erörtert worden. Der Länderausschuß für „Notfallmedizin“ beim Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, der „Bund-Länder-Ausschuß Rettungswesen“ beim Bundesministerium für Verkehr, der „Gemeinsame Beirat für Verkehrsmedizin“ bei den Bundesministerien für Verkehr und für Jugend, Familie und Gesundheit, der zuständige Ausschuß „Verkehrsmedizin“ der Bundesärztekammer und der Verkehrsausschuß des Deutschen Bundestages haben sich mit der Problematik befaßt und sich für die Schaffung eines Berufsbildes „Rettungssanitäter“ ausgesprochen.

Die bundeseinheitliche Regelung für den Zugang zum Beruf des Rettungssanitäters soll ein regionales Leistungsgefälle vermeiden, personelle Mängel des Rettungsdienstes allgemein mildern und die im Rettungswesen Tätigen in die Lage versetzen, bei der Handhabung des speziellen ärztlichen Instrumentariums zur Reanimation zu assistieren, mit dem die Rettungsfahrzeuge ausgerüstet sind.

Bei den bisherigen Erörterungen hat die Frage einen wesentlichen Raum eingenommen, ob und gegebenenfalls wieweit den Rettungssanitätern ein eigenverantwortliches Ausüben von Tätigkeiten, die in den Bereich der medizinischen Diagnostik oder Therapie fallen, so insbesondere das eigenverantwortliche Verabfolgen von Medikamenten, zu gestatten

sein wird. Der Entwurf geht von der Überlegung aus, daß der Rettungssanitäter, auch wenn ihm eine qualifizierte Ausbildung zuteil wird, grundsätzlich mit der eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde überfordert wäre und stellt es demnach auf ein Tätigwerden ab, das grundsätzlich in der Assistenz bei der ärztlichen Tätigkeit besteht. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, das bisherige rechtliche System zu ändern, insbesondere eine Ausnahmeregelung gegenüber dem Heilpraktikergesetz vorzusehen, das die Ausübung der Heilkunde nur Ärzten und Heilpraktikern gestattet.

Das Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters wird auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG erlassen, der dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Zulassung zu den „ärztlichen und anderen Heilberufen“ zuweist.

Der Entwurf folgt dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für Heilhilfsberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Neben der fachlichen Qualifikation werden persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufs verlangt. Die fachliche Eignung wird durch die Absolvierung einer zweijährigen Ausbildung, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt, erworben. Diese Ausbildung erfolgt in einem zweijährigen Lehrgang an einer Schule für Rettungssanitäter, der theoretischen und praktischen Unterricht und eine praktische Ausbildung umfaßt. Einzelheiten der Lehrgangsausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden.

Der Entwurf sieht ferner Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis, über die Zuständigkeit der Behörden sowie Bußgeldvorschriften und Übergangsregelungen vor.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ oder „Rettungssanitäterin“ erlaubnispflichtig. Die Führung dieser Bezeichnung durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, ist durch § 8 mit Bußgeld bedroht.

Die Berufstätigkeiten des Rettungssanitäters, für die er nach der nach § 6 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet wird, umfassen das Einleiten und Durchführen lebensrettender Maßnahmen bei der Übernahme von Notfallpatienten, die Beurteilung und Herstellung der Transportfähig-

keit sowie die Beobachtung und Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports ins Krankenhaus.

Zu § 2

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung nach der vorgeschriebenen Ausbildung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufs geeignet sein. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis. Durch Absatz 2 wird eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung bei Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Bewerbers einer Ausbildung auf Grund des Gesetzes gleichgestellt. Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Personen, die im Sanitätsdienst der Bundeswehr eine Ausbildung für den Notfallrettungsdienst erworben haben. Eine solche Ausbildung, die auf der Sanitätsausbildung aufbaut, umfaßt eine fünfzehnmonatige Spezialunterweisung für den Rettungsdienst, die mit einer Prüfung abschließt, sowie eine zweijährige, von einem Unterricht von vier Wochenstunden begleitete praktische Tätigkeit im Rettungsdienst der Bundeswehr.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis nach § 1.

Zu § 4

Die Vorschrift betrifft die Durchführung des Lehrgangs und den Zugang zum Lehrgang.

Der Lehrgang ist an staatlich anerkannten Schulen für Rettungssanitäter durchzuführen (Absatz 1). Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang (Absatz 2) ist die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres (Nummer 1). Als Vorbildungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Volksschulbildung, ein Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung vorgesehen (Nummer 2). Inzwischen ist in allen Ländern der Bundesrepublik der Hauptschulabschluß als Pflichtschulabschluß eingeführt. Um nicht Personen, die einen Pflichtschulabschluß nach früherem Recht haben, vom Zugang zur Ausbildung auszuschließen, bedarf es der ausdrücklichen Erwähnung auch des Volksschulabschlusses. Ferner muß der Bewerber über die körperliche Konstitution verfügen, die ihn zur Berufsausübung geeignet erscheinen läßt (Nummer 3). Der Beruf des Rettungssanitäters stellt hohe Anforderungen an die körperlichen Kräfte und Fähigkeiten des Berufsangehörigen.

Heben und Transportieren von Verletzten und Kranken erfordern Kraft und Geschicklichkeit. Da diese Tätigkeit zwangsläufig zu den Berufstätigkei-

ten des Rettungssanitäters gehören, erscheint es, vor allem im Interesse der Berufsinteressenten, notwendig, körperlich offensichtlich ungeeignete Personen schon vor der Berufsausbildung auszuschließen. Die Formulierung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 weicht bewußt von der des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ab. Die erstgenannte Regelung ermöglicht es, Bewerber schon von der Berufsausbildung auszuschließen. Sie muß sich daher auf den offensichtlichen Mangel an körperlichen Kräften und Fähigkeiten, der sich auch für die praktische Ausbildung während des Lehrgangs als hinderlich erweisen würde, als Ausschlußgrund beschränken. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dagegen, der eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Berufserlaubnis und damit des Zugangs zum Beruf betrifft, regelt den umfassenden, sich auf alle für die Berufsausübung relevanten körperlichen und geistigen Voraussetzungen erstreckenden Eignungsnachweis. Die Mehrzahl der Bundesgesetze für Heilberufe und Heilhilfsberufe enthält keine dem § 4 Abs. 2 Nr. 3 vergleichbaren Regelungen, sondern begnügt sich mit einer dem § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs entsprechenden Vorschrift. Beim Rettungssanitäter erscheint aber mit Rücksicht auf die gegenüber anderen Heilhilfsberufen stärker gegebene Eingleisigkeit der Berufstätigkeit und die hiermit verbundene stärkere Beschränkung der Einsatzmöglichkeiten, eine solche Regelung geboten.

Zu § 5

Absatz 1 betrifft die Anrechnung von Ausfallzeiten durch Ferien, auf Grund von Erkrankungen oder aus anderen Gründen, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Es handelt sich um Ausfallzeiten, die auf den zweijährigen Lehrgang angerechnet werden und nicht nachgeholt zu werden brauchen. Die Höhe der anrechenbaren Unterbrechungen durch Ferien ist nicht festgelegt, damit Überschneidungen mit den Ferienordnungen der Länder vermieden werden.

Absatz 2 ermöglicht die Anrechnung von anderen Ausbildungen, die Elemente enthalten, die denen der Ausbildung nach dem Gesetz vergleichbar sind. Bei voller Gleichwertigkeit der „anderen Ausbildung“ kann diese Ausbildung den Lehrgang ersetzen. Während es grundsätzlich im Ermessen der Behörde liegt, ob sie bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen eine andere Ausbildung anrechnet, ist sie hierzu bei bestimmten Ausbildungen in jedem Falle verpflichtet. Bei diesen Ausbildungen handelt es sich einmal um die Ausbildung in der Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz, zum anderen um bestimmte Ausbildungen bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz oder den Länderpolizeien. Diese Ausbildungen sind mindestens bis zu zwölf Monaten anzurechnen. Eine weitergehende Anrechnung ist möglich. Da davon auszugehen ist, daß in den Fällen des Satzes 2 und 3 eine Gefährdung für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs nicht erwartet zu werden braucht und auch mit der

Erreichung des Ausbildungszieles gerechnet werden kann, soll sich die Behörde nicht auf die für die Fälle des Satzes 1 möglichen Ausschlußgründe berufen können. Auf welchen Teil des zweijährigen Lehrgangs für Rettungssanitäter die Ausbildung angerechnet wird, entscheidet in allen Fällen (Satz 1 bis 3) die zuständige Behörde nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Zu § 6

Es handelt sich um die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter.

Zu § 7

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz.

Zu § 8

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 9

Die Vorschrift betrifft die Übergangsregelungen. Absatz 1 sieht für bestimmte Personengruppen die Möglichkeit vor, auf Antrag die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungssanitäter“ trotz Fehlens der Ausbildungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu erwerben. Voraussetzungen sind die Teilnahme an einem einhundertfünfzig Stunden umfassenden Ausbildungskursus für Rettungssanitäter bei den im Gesetz genannten Stellen und das Bestehen der staatlichen Sonderprüfung, die der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung regelt. Um Härten durch Fristabläufe möglichst zu vermeiden, wird den Bewerbern zur Erfüllung dieser Voraussetzungen eine Frist von zehn Jahren eingeräumt. Angesichts der hohen Anforderungen, die an den Beruf des Rettungssanitäters gestellt werden, kann auch der Erwerb der Berufserlaubnis im Rahmen der Übergangsregelungen nur gerechtfertigt werden, wenn gewisse Mindestkenntnisse und Mindestfähigkeiten nachgewiesen werden. Angesichts des im allgemeinen geringen Niveaus der bisher durchgeführten Ausbildungen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß ein großer Teil der im Rettungsdienst Tätigen keine Ausbildung erhalten hat, kann nicht davon ausgegangen werden, daß der in Frage kommende Personenkreis über einen Ausbildungsstand verfügt, der auch nur in etwa an den heranreicht, den die gesetzliche Regelung anstrebt. Soweit andere gesetzliche Regelungen (etwa das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen) die Tätigkeit des Begleitpersonals auf Krankenkraftwagen etc. vom Besitz einer

Erlaubnis als „Rettungssanitäter“ abhängig machen sollten, wird man im Interesse der Aufrechterhaltung der Versorgung mit Begleitpersonal die Fristen in den dortigen Übergangsvorschriften den hier vorgesehenen Übergangsregelungen entsprechend berechnen müssen.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis ohne Erfüllung zusätzlicher Ausbildungsanforderungen kann nur für den Personenkreis in Betracht kommen, der in Absatz 2 genannt ist. Hier ist an Bewerber gedacht, die qualifiziertere Ausbildungen durchlaufen haben, die in einigen Ländern durchgeführt worden sind (z. B. die Ausbildung als Transportsanitäter nach den Erlassen des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 4. September 1969 – IV 65 a – 254 00 –, 13. Februar und 18. März 1970 – IV a – 54 01 01).

Zu § 10

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes.

Kosten

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Genaue Angaben darüber, welche Kosten den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden durch die Durchführung des Gesetzes erwachsen, können nicht gemacht werden, da einschlägige Erfahrungen fehlen. Eine der Ausbildung nach dem Gesetz entsprechende oder annähernd vergleichbare Berufsausbildung ist bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgeführt worden.

Die maximal geschätzten Kosten betragen insgesamt etwa

60 Mio DM einmalige Kosten für die Einrichtung der Ausbildungsstätten

6 Mio DM jährliche Kosten für die Unterhaltung der Ausbildungsstätten

6 Mio DM jährliche Kosten der Ausbildung

20 Mio DM Kosten der Durchführung der Übergangsregelungen des § 9 Abs. 1, die sich auf die ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes verteilen.

Bei den einmaligen Investitionskosten für die Einrichtung der Schulen für Rettungssanitäter wird die Zahl von etwa zehn Schulneubauten zugrundegelegt. 10 v. H. dieser Kosten wird für die jährlichen Unterhaltskosten in Ansatz gebracht.

Bei dieser Kostenrechnung für die jährlichen Ausbildungskosten wird – ausgehend vom Bedarf an Rettungssanitätern und der voraussichtlichen Zahl von Berufsinteressenten – zugrundegelegt, daß sich jährlich 600 Schüler in der Ausbildung zum Rettungssanitäter befinden. Bei Annahme eines – in Anlehnung an die Ausbildungskosten im Krankenpflegebereich als realistisch erscheinenden – Kostenbetrages von 10 000 DM pro Schüler und Jahr ergibt sich daher insoweit eine jährliche Kostenbelastung von 6 Mio DM.

Soweit es sich um die Kosten der Durchführung der Übergangsregelungen handelt (Ausbildungskurse und Sonderprüfungen nach § 9 Abs. 1), wird von etwa 20 000 Interessenten für die Sonderausbildung ausgegangen und pro Interessent der Betrag von 1000 DM in Ansatz gebracht.

Es ist noch nicht abzusehen, ob und ggf. welche Länder selbst Träger von Schulen für Rettungssanitäter und damit alleinige Kostenträger sein werden. Ob auch Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger solcher Ausbildungsstätten in Betracht kommen, ist ebenfalls noch nicht zu übersehen. Die vorstehende Kostenrechnung geht allerdings von der Annahme aus, daß die öffentliche Hand selbst die Ausbildungseinrichtungen trägt. Auch wo dies nicht der Fall ist, wird die Leistung von Zuschüssen, ohne die kein anderer Träger in der Lage sein dürfte, die Ausbildungen nach dem Gesetz durchzuführen, einkalkuliert werden müssen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf

Gegen den Gesetzentwurf bestehen Bedenken, die eine weitere Prüfung des Vorhabens notwendig machen. Dies gilt insbesondere für die Fragen,

- ob zur Verbesserung des Rettungswesens die Einführung eines neuen Berufs erforderlich ist oder ob das Ziel nicht auch durch eine intensive Schulung des vorhandenen Krankentransport- und Rettungspersonals erreicht werden kann,
- ob die enge Spezialisierung des Berufs des Rettungssanitäters berufspolitisch empfehlenswert ist,
- ob die zweijährige Ausbildung notwendig und mit den Ausbildungszeiten anderer Berufe richtig abgestimmt ist,
- wie die Auswirkungen des neuen Berufs auf das Gesamtgefüge des Besoldungs- und Tarifrechts aufgefangen werden sollen,
- wie die Trägerschaft und Unterbringung bei der Ausbildung und dem Einsatz der Rettungssanitäter geregelt werden sollen.

Im Hinblick darauf, daß die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen beträchtlichen Kosten allein von den Ländern und Gemeinden getragen werden sollen, sieht sich der Bundesrat veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß es den Ländern und Gemeinden nur dann möglich sein wird, ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, wenn ihre Finanzausstattung nachhaltig verbessert wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß hierzu baldmöglichst in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eine befriedigende Regelung getroffen wird.

Der Bundesrat muß sich für den zweiten Durchgang vorbehalten, dem Gesetz nicht zuzustimmen,

wenn sich eine ausreichende Verbesserung der Finanzsituation von Ländern und Gemeinden für die Jahre ab 1974 nicht abzeichnet.

2. Zu § 11

In § 11 ist die Zahl „1974“ durch die Zahl „1975“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 4 geforderte Schule für Rettungssanitäter erfordert vom künftigen Träger nicht nur Zeit für die organisatorischen Vorbereitungen (z. B. Räumlichkeiten, Berufung des Lehrkörpers, Aufstellung des Unterrichtsplans u. a. m.), sondern **auch schon** in der Vorbereitungszeit finanzielle Mittel. Die Beschaffung der finanziellen und sachlichen Mittel für die Durchführung des Gesetzes kann nicht bis zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Inkrafttretenszeitpunkt gewährleistet werden.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, auch den Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen baldmöglichst vorzulegen.

Das Gesetz über den Beruf des Rettungssanitäters ist nur ein Teil der Gesetzesvorhaben im Bereich des Rettungswesens. Es steht in engem Zusammenhang mit dem Gesetz über den Transport von Personen mit Krankenkraftwagen.

Daher ist ein Überblick über beide Gesetze dringend erforderlich, um vor allem auch prüfen zu können, ob der ehrenamtliche Helfer der Sanitätsorganisationen weiterhin im Rettungsdienst eingesetzt werden kann. Nach den bisher bekannten Referentenentwürfen wäre das nicht mehr möglich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Hinweisen und Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu 1.

- a) Die Einführung des neuen Berufs des Rettungssanitäters ist zur Verbesserung des Rettungswesens zweckmäßig. Eine intensive Schulung des vorhandenen Krankentransport- und Rettungspersonals reicht nicht aus, um während des Transportes eine sachgerechte Versorgung der Unfallverletzten und Schwerkranken sicherzustellen.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Jahre 1971 eingehend mit der Verbesserung der Notfallrettung befaßt. Im Rahmen der Beratungen des Verkehrsberichts der Bundesregierung 1970 hat der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen am 21. Juni 1971 eine öffentliche Anhörung der maßgeblichen Experten der Notfallmedizin und des Rettungswesens durchgeführt. Aufgrund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses vom 11. November 1971 (Drucksache VI/2846) hat der Bundestag in seiner Sitzung am 2. Dezember 1971 eine umfassende Reform des Rettungswesens gefordert (s. Stenogr. Protokoll der 154. Sitzung, 6. Wahlperiode, S. 888 O). In der verabschiedeten Entschließung, die einen Katalog der Reformmaßnahmen enthält, wird die Bundesregierung u. a. ersucht,

„ein Berufsbild für Rettungssanitäter alsbald zu schaffen und darauf hinzuwirken, daß in allen Bundesländern für die Ausbildung der Rettungssanitäter die notwendigen Maßnahmen getroffen werden“.

Die Forderung des Deutschen Bundestages, die durch das Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden soll, fußt auf den Erkenntnissen maßgeblicher Wissenschaftler in der Notfallmedizin, wonach die Notstände im Rettungswesen nur beseitigt werden können, wenn nach den Gesichtspunkten der modernen Notfallmedizin ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Nach Auffassung der Experten könnte sich die Zahl von etwa 200 000 jährlichen Notfalltoten durch eine sachgerechte Versorgung und Transportbegleitung der Verletzten um mindestens 20 000 verringern. Zum Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für eine ausreichende Versorgung von Notfallpatienten und für die Transportbegleitung sind, ist eine gründliche, eigens auf die Vermittlung dieses speziellen

Wissens und dieser speziellen Fertigkeiten konzentrierte Ausbildung notwendig, wie sie das eigenständige Berufsbild des Rettungssanitäters prägt.

Die moderne Notfallmedizin bietet beachtliche Möglichkeiten für eine lebensrettende Versorgung Unfallverletzter und Schwerkranker. Die Anwendung dieser Möglichkeiten setzt aber neben speziellen Kenntnissen in der Reanimation, der Transportbegleitung und Versorgung und einem Verständnis für die medizinischen Zusammenhänge ein sehr detailliertes Wissen über die Bedienung der medizinisch-technischen Einrichtungen, insbesondere der Ausstattung und des Instrumentariums der Rettungs- und Krankenwagen, und auch eingeübtes Geschick in der Anwendung dieser Einrichtungen voraus. Personal, das nicht die Möglichkeit hat, diese Fähigkeiten in einer qualifizierten Spezialausbildung zu erwerben, kann die mit Recht in der Öffentlichkeit erhobene Forderung einer verbesserten Versorgung und Transportbegleitung lebensgefährlich Verletzter oder Erkrankter nicht erfüllen. Hierbei dürfen im Interesse einer ausreichenden Nachwuchsgewinnung auch die Anreize nicht unterschätzt werden, die die Möglichkeit des Erwerbs einer qualifizierten staatlich anerkannten Ausbildung und einer geschützten Berufsbezeichnung für die Aufnahme einer Tätigkeit im Rettungsdienst bieten.

- b) Die Spezialisierung des Berufs des Rettungssanitäters ist von der Sache her nicht nur empfehlenswert, sondern erforderlich. Hieran muß sich die Berufspolitik orientieren. Nachteile, die sich aus einer zu engen Spezialisierung für die Berufsangehörigen ergeben könnten, können vermieden werden. Es wird Sorge zu tragen sein, daß die Übergänge vom Beruf des Rettungssanitäters in andere nicht-ärztliche Heilberufe durch Anrechnung der Ausbildung des Rettungssanitäters erleichtert werden. Zudem werden sich bei dem von den Ländern angestrebten Ausbau des Rettungswesens für Rettungssanitäter auch Möglichkeiten der Verwendung im Innendienst in Rettungsleitstellen und Meldeköpfen ergeben.
- c) Eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren ist das Minimum. Die Ausbildung muß eine gründliche theoretische und praktische Unterweisung in der Erkennung lebensbedrohlicher Notfallsituationen, der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen, in der Reanimation

(Freimachen der Luftwege, Absaugen, künstliche Beatmung, Schockerkennung und -bekämpfung, Herzmassage), der Verbandlehre, der aktiven Transportbegleitung und in der Bergung Verletzter umfassen. Die ursprünglichen Überlegungen der Sachverständigen waren daher auf die Einführung einer dreijährigen Ausbildung gerichtet. Durch Straffung und Intensivierung der Ausbildung erscheint es aber möglich, die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer zweijährigen Ausbildung zu erreichen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter wird daher ein sehr konzentriertes Lehrprogramm vorsehen.

Die Ausbildungsdauer ist auch im Vergleich zu den Ausbildungen der übrigen nichtärztlichen Heilberufe angemessen. Sie liegt zwischen der der Ausbildung des Krankenpflegehelfers (ein Jahr) und der der Ausbildung des Krankenpflegers (drei Jahre) und entspricht der der Masseurausbildung. In ihrer Schwere und Verantwortlichkeit ist die Tätigkeit des Rettungssanitäters am ehesten mit der des Krankenpflegers vergleichbar, so daß sich eher eine längere als eine kürzere als zweijährige Ausbildung anböte.

Zu gegebener Zeit wird darüber zu befinden sein, wie die Angehörigen des Berufs besoldungs- und tarifrechtlich einzustufen sind. Hierbei wird nach sachgerechter Bewertung der mit dem Beruf verbundenen Anforderungen eine funktionsgerechte Einordnung in das Gesamtgefüge des Besoldungs- und Tarifrechts vorgenommen werden müssen.

e) Auf die Trägerschaft und die Unterbringung bei der Ausbildung zum Rettungssanitäter kann die Bundesregierung keinen Einfluß nehmen. Diese Fragen betreffen die Durchführung des Gesetzes, die den Ländern gemäß Artikel 83 GG als eigene Angelegenheit obliegt. Die Länder können selbst Träger von Schulen für Rettungssanitäter sein. Es ist aber auch möglich, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände oder auch Hilfsorganisationen diese Aufgaben übernehmen.

Auch Trägerschaft und Unterbringung beim Einsatz von Rettungssanitätern werden nicht vom Bund zu regeln sein. Es wird weitgehend auf die örtlichen Verhältnisse ankommen, bei wem die Einstellung der Rettungssanitäter erfolgt. Insoweit kommt es darauf an, wer Träger des Rettungseinsatzes ist und bei wem Rettungs- und Krankenwagen ihren Standort haben. Es kommen Kreiskrankenhäuser, Rettungsstellen der Feuerwehr, Rettungswachen und dergleichen in Betracht.

2. **Zu 2.**

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

3. **Zu 3.**

Die Bundesregierung wird bemüht sein, den Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Personen mit Krankenkraftwagen alsbald vorzulegen.